

99102014002000, 99102014002000

# Körperschaftsteuererklärung abgeben

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108572091/L100041>

| Modul                     | Sachverhalt   |
|---------------------------|---|
| Leistungsschlüssel        | 99102014002000, 99102014002000  |
| Leistungsbezeichnung I    | Körperschaftsteuererklärung abgeben   |
| Leistungsbezeichnung II   | Körperschaftsteuererklärung abgeben   |
| Typisierung               | 2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung  |
| Quellredaktion            | Brandenburg   |
| Freigabestatus Katalog    | unbestimmter Freigabestatus   |
| Freigabestatus Bibliothek | fachlich freigegeben (gold)   |
| Begriffe im Kontext       | GmbH, elektronische Steuererklärung, Verein, AG, ELSTER, Juristische Person, digitale Steuererklärung, Stiftung, Elster, Steuererklärung, Finanzamt, Kapitalgesellschaft, KSt, Körperschaft, Freistellungsbescheid, Gemeinnützigkeit, gGmbH, Körperschaftsteuer, Gewinnermittlung |
| Leistungstyp              | Leistungsobjekt mit Verrichtung   |
| Leistungsgruppierung      | Steuern (102)   |
| Verrichtungskennung       | Festsetzung (002)   |

| Modul                         | Sachverhalt  |
|-------------------------------|--|
| SDG-Informationsbereich       | Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen  |
| Lagen Portalverbund           | Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)   |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein   |
| Fachlich freigegeben am       | 12.04.2022   |
| Fachlich freigegeben durch    | Bundesministerium der Finanzen (BMF)   |
| Handlungsgrundlage            | <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_155.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_155.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_157.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_157.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_224.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_224.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_347.html">https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_347.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_1.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_1.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_7.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_7.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_30.html">https://www.gesetze-im-internet.de/kstg_1977/_30.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_25.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_25.html</a><br><a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_36.html">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_36.html</a> |
| Teaser                        | <p>Körperschaften müssen für ihr zu versteuerndes Einkommen Körperschaftsteuer zahlen, gemeinnützige Organisationen erhalten ihre Steuerbefreiung.</p> <p>Die Körperschaftsteuer beträgt aktuell 15 Prozent des zVE eines Kalenderjahres.</p>  |
| Volltext                      | <p>Körperschaftsteuer erheben die Finanzverwaltungen auf das Einkommen von juristischen Personen beziehungsweise Körperschaften, wie zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktiengesellschaften (AG)</li> <li>• Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)</li> <li>• Genossenschaften oder</li> <li>• Stiftungen.</li> </ul> <p>Die Körperschaftsteuer entsteht grundsätzlich mit Ablauf eines Kalenderjahres. Grundlage für die</p>  |

## Modul

## Sachverhalt

Festsetzung ist deren Körperschaftsteuererklärung. Diese und die jährlichen Gewinnermittlungen müssen Sie elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Dafür steht Ihnen das kostenlose Dienstleistungsportal „Mein ELSTER“ zur Verfügung.

Die Höhe der Körperschaftsteuer beträgt 15 Prozent auf das zu versteuernde Einkommen eines Kalenderjahres. Hinzu kommen 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag. Die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer fließen dem Bund und den Ländern gemeinsam zu. Der Solidaritätszuschlag steht dem Bund zu.

Ob Sie als geschäftsführende Person oder Vorstand einer Körperschaft zur Abgabe einer Körperschaftsteuererklärung verpflichtet sind oder Ausnahmen gelten, darüber kann Sie Ihre Steuerberaterin oder Ihr Steuerberater informieren.

Diese Person kann sie auch über die voraussichtliche Höhe der Steuerbelastung informieren. Als gemeinnütziger Verein müssen Sie zum Beispiel erst für Einnahmen aus den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Körperschaftsteuer zahlen, wenn die Einnahmen über EUR 45.000 liegen.

## Erforderliche Unterlagen

- elektronisch übermittelte Körperschaftsteuererklärung mit erforderlichen Anlagen
- Unterlagen zur Gewinnermittlung wie zum Beispiel
- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- gegebenenfalls weitere Erklärungen wie zum Beispiel eine Umsatz- oder Gewerbesteuererklärung

## Voraussetzungen

- Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig, wenn sich die Geschäftsleitung oder der Sitz in Deutschland befindet. Das sind zum Beispiel: Kapitalgesellschaften Aktiengesellschaften Gesellschaften mit beschränkter Haftung Unternehmergesellschaften Genossenschaften Vereine Stiftungen nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und

## Modul

## Sachverhalt

andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie etwa Wirtschaftsbetriebe der Gemeinden

- steuerpflichtig sind sämtliche Einkünfte
- Geschäftsleitung ist der Ort, an dem die maßgeblichen Unternehmensentscheidungen fallen
- den Sitz des Unternehmens legen die Gesellschafter und Gesellschafterinnen im Gesellschaftsvertrag fest
- ausländische Gesellschaften müssen nur für ihre inländischen Einkünfte Körperschaftsteuer zahlen

## Kosten

Es fallen keine Kosten an.

## Verfahrensablauf

Die Körperschaftsteuererklärung und dazugehörige Unterlagen und Anlagen müssen Sie elektronisch an das zuständige Finanzamt übermitteln:

- Besuchen Sie "Mein ELSTER - Ihr Online-Finanzamt" im Internet.
- Loggen Sie sich mit Ihren Zugangsdaten und Ihrem persönlichen Sicherheitsverfahren ein.
- Wählen Sie den Menüpunkt "Körperschaftsteuer" und lassen Sie sich vom Programm durch das Verfahren leiten.
- Nach Eingabe aller Daten können Sie die Körperschaftsteuererklärung über "Mein ELSTER" elektronisch an das zuständige Finanzamt übermitteln.
- Nach Prüfung Ihrer Körperschaftsteuererklärung erhalten Sie einen Bescheid über die festgesetzte Höhe der Körperschaftsteuer sowie eine Zahlungsaufforderung (Banküberweisung oder SEPA-Lastschriftverfahren) oder Informationen zu einer Guthabenauszahlung.

## Bearbeitungsdauer

### Frist

Wenn Sie bei der Erstellung der Körperschaftsteuererklärung steuerlich nicht beraten werden:

- Abgabe der Körperschaftsteuererklärung grundsätzlich bis zum 31. Juli des auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres

Wenn ein Steuerberatungsbüro die Körperschaftsteuererklärung erstellt:

- Abgabe der Körperschaftsteuererklärung grundsätzlich bis zum letzten Tag im Monat Februar des zweiten, auf den

| Modul                        | Sachverhalt  |
|------------------------------|--|
| weiterführende Informationen | <p>Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres<br/> Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer: • 10. März • 10. Juni • 10. September • 10. Dezember Als Vorauszahlung müssen Sie pro Termin ein Viertel der Steuer, die für das letzte Jahr berechnet wurde, zahlen.</p> <p><a href="https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/The men/Steuern/Steuerarten/Koerperschaft_und_Umwandlungsteuer/koerperschaft_umwandlungsteuer.html">https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/The men/Steuern/Steuerarten/Koerperschaft_und_Umwandlungsteuer/koerperschaft_umwandlungsteuer.html</a><br/> <a href="https://ksth.bundesfinanzministerium.de/ksth/2015/home.html">https://ksth.bundesfinanzministerium.de/ksth/2015/home.html</a></p>  |
| Hinweise                     | Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.  |
| Rechtsbehelf                 | <p>Einspruch</p> <p>Gegen den Körperschaftsteuerbescheid ist als Rechtsbehelf der Einspruch statthaft. Den Einspruch legen Sie grds. in Schriftform innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Körperschaftsteuerbescheides bei dem zuständigen Finanzamt ein. Hierfür können Sie auch das ELSTER-Onlineportal (EOP) nutzen.</p> <p>Das Einspruchsverfahren befreit Sie grundsätzlich nicht von der in dem betreffenden Körperschaftsteuerbescheid ausgewiesenen Nachzahlung.</p>   |
| Kurztext                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Körperschaftsteuer Festsetzung</li> <li>• Bemessungsgrundlage ist das zu versteuernde Einkommen juristischer Personen beziehungsweise Körperschaften, wie zum Beispiel Aktiengesellschaften (AG) Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) Genossenschaften oder Stiftungen</li> <li>• Körperschaftsteuer entsteht mit Ablauf eines Kalenderjahres</li> <li>• Grundlage für Festsetzung ist abgegebene Körperschaftsteuererklärung</li> <li>• Körperschaftsteuererklärung muss elektronisch übermittelt werden zum Beispiel über kostenfreies ELSTER-Portal der Finanzverwaltung</li> <li>• Höhe der Körperschaftsteuer: 15 Prozent auf das zu versteuernde Einkommen eines Kalenderjahres zuzüglich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag</li> <li>• zuständig: örtlich zuständiges Finanzamt</li> </ul> |

| Modul                    | Sachverhalt  |
|--------------------------|--|
| <b>Ansprechpunkt</b>     |  |
| <b>Zuständige Stelle</b> | <p>Zur Festsetzung der Körperschaftsteuer ist beim örtlich zuständigen Finanzamt eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben. Das örtlich zuständige Finanzamt ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Geschäftsleitung ist der Ort, an dem die maßgeblichen Unternehmensentscheidungen getroffen werden.</p> <p>Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über die Finanzamtssuche des Bundeszentralamts für Steuern.</p> <p>Bei der Suche nach einem Finanzamt des Landes Brandenburg hilft Ihnen das Portal der brandenburgischen Finanzverwaltung weiter<br/> <a href="https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html">https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html</a><br/> <a href="https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/">https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/</a><br/> <a href="https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html">https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtssuche/GemFa/finanzamtssuche_node.html</a><br/> <a href="https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/">https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/</a></p> |
| <b>Formulare</b>         | <p>Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Nein Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja</p>  |
| <b>Ursprungsportal</b>   | <p>Submitting a corporation tax return, Körperschaftsteuererklärung abgeben</p>  |